

Versicherungs-Tipp von Liebchen & Giolbaß

Leistungen dürfen gequotelt werden

Deutschland ist ein Rechtsstaat. Gesetze und Bestimmungen regeln unser aller Miteinander und grundsätzlich ist das auch eine sehr gute Sache. Allerdings hat sich die Bundesrepublik im Laufe der Zeit zu einem der Länder mit den meisten Bestimmungen überhaupt entwickelt. Nicht einmal jeder Behördenbedienstete kennt alle Sicherheitsvorschriften – wie soll sich „Otto Normalbürger“ da stets korrekt verhalten?

Oder kennen Sie die Garagenverordnung Ihres Bundeslandes? Die BGV A3-Prüfung? Die Details Ihrer Landesbrandvorschriften? Nur wenige werden hier zustimmen können. Verständlicherweise setzen Versicherer ein regelkonformes Verhalten für eine Leistung im Schadensfall voraus. Verletzt man eine gesetzliche Vorschrift, so kann sich daraus für den Versicherer das Recht zur Kürzung der Schadenszahlung ergeben – im Extremfall sogar bis auf null Prozent des Schadens.

Kürzung der Schadensersatzleistung

Unter „quoteln“ versteht man die Kürzung einer Schadensersatzleistung in dem Verhältnis, in dem einem Kunden eine Mitschuld, Pflichtverletzung, etc. angerechnet werden kann. Das Recht zur Quotelung im

Leistungsfall – sofern eine Obliegenheitsverletzung vorliegt – ergibt sich aus dem (neuen) Versicherungsvertragsgesetz. Diese Neuregelung stellt bereits eine Besserstellung des Kunden dar. Quoteln darf der Versicherer auch dann, wenn z.B. ein Schaden grob fahrlässig verursacht wurde oder vereinbarte Sicherungen (z.B. Alarmanlage, Safe) nicht vorhanden sind oder nicht (richtig) genutzt werden (z.B. wenn vergessen wurde, die Alarmanlage einzuschalten). Der Grad der Quotelung ist seit der Neuregelung im Jahr 2008 regelmäßig Gegenstand der Rechtsprechung und immer ein enormes Risiko für den betroffenen Kunden.

Beispiel aus der Garagenverordnung

Zur Veranschaulichung ein Beispiel aus einer Garagenverordnung: Eine Regel besagt, dass in Kleingaragen bis 100 m² außerhalb von Fahrzeugen max. 200 Liter Diesel bzw. 20 Liter Benzin in dicht verschlossenen, bruchsicheren Behältern aufbewahrt werden dürfen. Kommt es nun durch einen Kurzschluss in einer Leitung zu einem Brand, der dadurch beschleunigt wird, dass jemand in Unkenntnis der Verordnung mehr als 20 Liter Benzin eingela-



Peter Liebchen

Bild: privat

gert hat, kann der Versicherer die Leistung kürzen. Greift das Feuer auf das Betriebsgebäude über und die Entschädigung wird nur um 50 Prozent gekürzt bzw. gequotelt, geht es schnell um einen sechsstelligen Betrag, der selbst aufgebracht werden muss.

Die Rechtsprechung in der Vergangenheit bestätigt ein solches Vorgehen. Die Gefahr, aus reiner Unkenntnis einer Bestimmung Einschnitte hinnehmen zu müssen, kann zwar nicht für jeden Fall aus der Welt geschafft werden – minimiert werden kann sie aber sehr wohl. Einige Deckungskonzepte nehmen sich unter anderem auch dieses Themas an. Hier wird der vielleicht beste Schutz für das betriebliche Hab und Gut geboten, der am Markt zu finden ist. Das erspart Ärger und bietet Sicherheit. ■

Info:

Liebchen und Giolbaß,
Versicherungsmakler GmbH & Co. KG,
Telefon: 02 01-84 22 70,
info@liebchen-giolbass.de